

Vierter Abschnitt. Rechtsverletzungen.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich einen Nachdruck begeht;
2. wer vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk gewerbsmäßig verbreitet;
3. wer vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder vorträgt oder wer vorsätzlich eine dramatische Bearbeitung, die nach § 13 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer sechs Monate nicht übersteigen.

§ 45.

Wer vorsätzlich der Vorschrift des § 10 zuwider an einem Werke, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Weglassungen oder sonstige Aenderungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 46.

Wer der Vorschrift der §§ 17, 24 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 48.

Auf die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann nur im Strafverfahren und auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

§ 50.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der §§ 37 bis 39, 44 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Zu § 40

wird einstimmig als dringend nötig erachtet, auch den fahrlässigen Nachdruck mit Strafe zu belegen. Die Nachdrucker pflegen regelmäßig sich mit Fahrlässigkeit zu entschuldigen, und es ist meist sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich, ihnen die vorsätzliche Verfehlung nachzuweisen.

Die bloße civilrechtliche Verfolgung des fahrlässigen Nachdrucks kann nicht für ausreichend erachtet werden, zumal die Zuerkennung einer Buße, welche dem geschädigten Autor und Verleger zur Zeit die Möglichkeit einer leichten Erlangung eines Schadenersatzes bietet, nur im Strafverfahren erfolgen kann und also ausgeschlossen sein würde, wenn fahrlässiger Nachdruck nicht mehr im Strafverfahren verfolgt werden könnte.

Zu § 45 und 46.

Die Strafbestimmungen scheinen dem Ausschuss unbegründet hart. Im besonderen entbehrt das in dem § 45 dem Verlagsbuchhandel gezeigte Mißtrauen der Begründung durch Thatfachen. Verfehlungen im Sinne der §§ 45 und 46 sind im Buchhandel bisher sehr selten vorgekommen. Es erscheint dem Ausschuss angemessen, wenn in dem § 45 höchstens bis zu einer Geldstrafe von 150 Mk., im § 46 etwa bis zu dem auch früher bereits vom Buchhandel vorgeschlagenen Betrage, bis zu 60 Mk., gegangen würde. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Gefängnisstrafe muß auch in den Fällen des § 45 ausgeschlossen sein.

Bei Nennung dieser Summen ist der Ausschuss wesentlich auch davon ausgegangen, daß es richtig sein würde, Verfehlungen im Sinne von §§ 45 und 46 nur als Uebertretungen (Verjährung 3 Monate) und nicht als Vergehen (Verjährung 3 Jahre) anzusehen.

Zu § 48.

Der Ausschuss wünscht, daß die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen nicht nur im Strafverfahren, sondern wie bisher, auch im Civilverfahren verfolgt werden könne. Es sind die Fälle nicht selten, in denen der Beschädigte aus geschäftlichen Rücksichten vom Strafverfahren gern Abstand nimmt.

Zu § 50.

Es ist wünschenswert, daß die Sachverständigenkammern auf Anrufen der Beteiligten auch über die Einziehung als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden. Die Gründe sind dieselben wie bei § 48.

Ferner bittet der Ausschuss, den Absatz 4 zu ersetzen durch folgende Fassung:

„Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern dürfen von den Gerichten nicht als Sachverständige vernommen werden.“

Es erscheint dem Ausschuss im Interesse des Ansehens der Sachverständigen-Kammern und ihrer einzelnen Mitglieder zu liegen, daß sie nur kollegialisch, nicht als Einzelpersonen, ihr Gutachten abzugeben haben.